



St. Gallen, 13. September 2018

## Medienmitteilung

zum Urteil A-5647/2016 vom 6. September 2018

### Kernanlagen: Sicherheitszuschlag ist rechtmässig

**Der vom Bundesrat 2015 eingeführte Sicherheitszuschlag von 30 Prozent auf die Beiträge, welche die Eigentümerinnen der Kernanlagen an den Stilllegungsfonds und den Entsorgungsfonds zu leisten haben, ist rechtmässig. Zu diesem Schluss kommt das Bundesverwaltungsgericht und weist die dagegen eingereichte Beschwerde ab.**

Das Kernenergiegesetz (KEG) sieht einen Stilllegungsfonds und einen Entsorgungsfonds (Vorinstanz) vor. Diese sollen bei ausgedienten Kernanlagen die Finanzierung der Stilllegung sowie die Finanzierung der Entsorgung der radioaktiven Abfälle sicherstellen. Die Eigentümerinnen schweizerischer Kernkraftwerke und anderer Kernanlagen sind verpflichtet, Beiträge an diese beiden Fonds zu leisten. Die Regelung der Einzelheiten obliegt gemäss KEG dem Bundesrat. Dieser hat die Bemessungsgrundlagen für die Erhebung der Beiträge in der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV) festgesetzt, die seit 2008 in Kraft ist.

#### Neuer pauschaler Sicherheitszuschlag

Auf Anfang 2015 trat eine Änderung der SEFV in Kraft. Demnach ist neben den bisher berechneten Kosten neu zusätzlich ein pauschaler Sicherheitszuschlag von 30 Prozent zu entrichten. Damit soll das Risiko reduziert werden, dass letztlich der Bund einen Teil der Stilllegungs- und Entsorgungskosten tragen muss. Dementsprechend setzte die Vorinstanz am 5. August 2016 die definitiven Jahresbeiträge für die Jahre 2015 und 2016 fest. Hiergegen reichten die Axpo Power AG, die BKW Energie AG, die Kernkraftwerk Leibstadt AG und die Zwiilag Zwischenlager Würenlingen AG eine gemeinsame Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer) ein. Sie erachten den Sicherheitszuschlag als unzulässig.

#### Keine Verletzung des Gesetzmässigkeitsprinzips

Das BVGer kommt in seinem Urteil zum Schluss, dass das KEG eine genügende gesetzliche Grundlage enthält, um den Sicherheitszuschlag einzuführen. Ebenso hat der Bundesrat die an ihn delegierten Rechtssetzungskompetenzen nicht überschritten.

#### Kein Verstoss gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip

Der Sicherheitszuschlag ist ein geeignetes, erforderliches und den

beitragspflichtigen Eigentümerinnen der Kernanlagen zumutbares Mittel, um das Haftungsrisiko des Bundes zu reduzieren. Es ist hingegen nicht Aufgabe des BVGer, sich zur wirtschaftlichen oder politischen Sachgerechtigkeit des Sicherheitszuschlags zu äussern. Da auch die weiteren Rügen unbegründet sind, weist das BVGer die Beschwerde ab.

Dieses Urteil kann beim Bundesgericht angefochten werden.

### **Kontakt**

Rocco R. Maglio  
Medienbeauftragter  
+41 (0)58 465 29 86  
+41 (0)79 619 04 83

[medien@bvger.admin.ch](mailto:medien@bvger.admin.ch)

Andreas Notter  
Leiter Kommunikation  
+41 (0)58 468 60 58  
+41 (0)79 460 65 53

[medien@bvger.admin.ch](mailto:medien@bvger.admin.ch)

### **Das Bundesverwaltungsgericht in Kürze**

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) besteht seit 2007 und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit 76 Richterinnen und Richtern (68.2 Vollzeitstellen) sowie 357 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (307.65 Vollzeitstellen) ist es das grösste eidgenössische Gericht. Es behandelt Beschwerden, die gegen Verfügungen von Bundesbehörden erhoben werden. In gewissen Bereichen überprüft es auch kantonale Entscheide und es urteilt zudem vereinzelt erstinstanzlich in Klageverfahren. Das BVGer, das sich aus sechs Abteilungen zusammensetzt, erlässt im Durchschnitt 7500 Entscheide pro Jahr.